

► Bundesverwaltungsgericht

Reserveoffizier wegen Steuerhinterziehung degradiert

| Begeht ein Reserveoffizier nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst wiederholt Steuerhinterziehungen im fünf- oder sechsstelligen Betragsbereich, begründet dies regelmäßig ein unwürdiges Verhalten, das seine Degradierung rechtfertigt. |

Das BVerwG (7.3.19, 2 WD 11/18, Abruf-Nr. 209386) weist – unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung – darauf hin, dass zum Nachweis des unwürdigen Verhaltens die in einem Strafbefehl getroffenen Tatsachenfeststellungen nach § 84 Abs. 2 WDO herangezogen werden können, wenn die Beteiligten keine substantiierten Zweifel geltend gemacht haben. Das BVerwG vollzieht damit im Wehrdisziplinarrecht die bereits zum allgemeinen Disziplinarrecht (§ 57 Abs. 2 BDG) ergangene, gleichlautende Rechtsansicht nach (BVerwG 26.9.14, 2 B 14.14, juris).

MERKE | Mit der Rechtsprechungsänderung wird Strafbefehlen ein erhebliches Präjudiz für anschließende wehrdisziplinarische Feststellungen zuerkannt. Eine zwingende Bindungswirkung, ohne Widerspruchsmöglichkeit für Betroffene, sieht § 84 Abs. 1 WDO allerdings nur bei rechtskräftigen Strafurteilen vor. (DR)

► Bundesgerichtshof

Fachanwalt für Steuerrecht – Höhergewichtung der Fälle

| Der BGH hat sich in einer Entscheidung vom 25.2.19 (AnwZ (Brfg) 80/18, Abruf-Nr. 208264) mit den fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation als Fachanwalt für Steuerrecht befasst. |

Nach Ansicht des BGH ist der Anwaltsgerichtshof im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass dem Antragsteller der ihm obliegende Nachweis von 50 Fällen nicht gelungen ist. Gestritten wurde über die Frage, ob eine – und falls ja, welche – Höhergewichtung der bearbeiteten Fälle i.S. von § 5 Abs. 4 FAO dadurch gerechtfertigt ist, wenn neben der Abgabenangelegenheit auch ein parallel geführtes Steuerstrafverfahren bearbeitet wird. Insofern verbietet sich eine pauschale Bewertung.

MERKE | Nach § 2 Abs. 1 FAO hat ein Antragsteller für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen. Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen im Steuerrecht setzt nach § 5 Abs. 1b S. 1 FAO voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei 50 Fälle aus allen in § 9 FAO genannten Bereichen bearbeitet hat. (CW)

Unwürdiges
Verhalten

§ 5 Abs. 4 FAO:
Zweifache Wertung
gerechtfertigt, wenn
Berater ...

... seinen Mandanten
vor dem FG und im
Steuerstrafverfahren
vertritt